

Bezugspreis für Deutschland: vierteljährlich 3,75 RM.; Jahresbezugspreis 13,50 RM. (einschließlich Versandkosten); für das Ausland nach Anfrage. — Die „Uhrmacherkunst“ erscheint an jedem Freitag. Anzeigenschluß: Mittwoch früh. — Briefanschrift: Verlag Wilhelm Knapp, Abteilung „Uhrmacherkunst“, Halle (Saale), Mühlweg 19.



Preise der Anzeigen: Grundpreis $\frac{1}{2}$ Seite 184 RM., $\frac{1}{100}$ Seite — 10 mm hoch und 48 mm breit — für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 1,84 RM., für Stellenangebote und -Gesuche 1,38 RM. Auf diese Preise Mal- bzw. Mengen-Nachlaß laut Tarif. — Postscheck-Konto: Leipzig 169 33. — Telegramm-Anschrift: „Uhrmacherkunst“ Halle (Saale). — Fernsprecher: 26467 u. 28382.

Offizielles Organ des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks

Vereinigt mit der „Fachzeitung der Uhrmacher Österreichs“ (Wien) und mit der „Mittleuropäischen Uhrmacher-Zeitung“ (Tiefenbach/Desse, Sudetengau)

66. Jahrgang

Halle (Saale), 14. Februar 1941

Nummer 7

3. Durchführungsverordnung zum Handwerker-versorgungs-gesetz

Das Gesetz über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (HVG.) hat durch die 3. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung vom 20. Dezember 1940 (3. DEVO.) eine wichtige Erweiterung erfahren. Die 3. Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„Der Handwerker hat aber, soweit er neben selbständiger Tätigkeit auch in einem Beschäftigungsverhältnis bei einem Unternehmer steht, gegen diesen einen Anspruch auf die Unternehmerhälfte des ersparten Pflichtbeitrages, und zwar auch dann, wenn er auf Grund eines Lebensversicherungsvertrages Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung geltend macht.“

Der § 1 der 1. Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1939 (1. DEVO.) besagt, daß der durch das HVG. erfaßte Handwerker mit seiner gesamten Tätigkeit der Altersversorgung durch das HVG. unterliegt. Der Satz 2 besagt, daß einzelne Tätigkeiten, die der Handwerker sonst noch ausübt, weder in der Rentenversicherung der Angestellten noch in der Rentenversicherung der Arbeiter gesondert versichert werden. Dieser Satz wird durch den Halbsatz der 3. Durchführungsverordnung ergänzt, so daß der § 1 der 1. DEVO. durch die Ergänzung der 3. DEVO. insgesamt nunmehr folgenden Wortlaut hat:

„Die Versicherung nach dem Gesetz erfaßt die gesamte Tätigkeit, die der Handwerker ausübt. Daneben werden einzelne Tätigkeiten weder in der Rentenversicherung der Angestellten noch in der Rentenversicherung der Arbeiter gesondert versichert; der Handwerker hat aber, soweit er neben selbständiger Tätigkeit auch in einem Beschäftigungsverhältnis bei einem Unternehmer steht, gegen diesen einen Anspruch auf die Unternehmerhälfte des ersparten Pflichtbeitrages, und zwar auch dann, wenn er auf Grund eines Lebensversicherungsvertrages Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung geltend macht. Ist der Handwerker nach § 4 des Gesetzes versicherungsfrei, ist er überhaupt nicht rentenversicherungspflichtig.“

Der Handwerker, der seine Altersversorgung durch Beitritt zur Angestelltenversicherung geordnet hat, hat, solange er in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Unternehmer steht, gegen diesen einen Anspruch auf die Unternehmerhälfte des Pflichtbeitrages, den dieser erspart, weil der Handwerker durch das HVG. bei der Angestelltenversicherung versichert ist. Hat der Handwerker seine Altersversorgung durch Abschluß einer Lebensversicherung oder durch eine sogenannte Halbversicherung geordnet, so besteht der Anspruch gegen den Unternehmer ebenfalls in Höhe des vom Unternehmer ersparten Pflichtbeitrages. Diese Bestimmung ist für alle die Berufskameraden von Bedeutung, die, wenn auch vielleicht nur für die Dauer des Krieges, ganz oder zum Teil in ein Beschäftigungsverhältnis zu einem Unternehmer getreten sind.

Eine wichtige Erläuterung zur Frage der Einkommensänderung und Altersversorgung

In den „Amtlichen Nachrichten für Reichsversicherung“ Nr. 33 (1940) vom 25. November 1940 wird ein Schreiben des Herrn Reichsarbeitsministers vom 16. November 1940 an den Reichsstand des deutschen Handwerks in dieser Frage veröffentlicht. Das Schreiben befaßt sich mit den Folgen, die für den Handwerker eintreten, wenn er bei Erhöhung seines Einkommens nicht rechtzeitig eine Anpassung seiner Lebensversicherung auf die neuen Einkommensverhältnisse vorgenommen hat. Wir haben unsere Berufskameraden in einer Veröffentlichung in Nr. 43 dieser Zeitschrift vom 18. Oktober 1940 eingehend auf die Notwendigkeit der Anpassung hingewiesen und die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen erläutert.

Nach § 16 der 1. DEVO. hat der Handwerker nach Ablauf eines Kalendermonats, in dem der Einkommensteuerbescheid rechtskräftig wird, noch drei Monate Zeit, um seine Lebensversicherung entsprechend zu erhöhen oder einen zweiten Vertrag abzuschließen, wenn sich sein Einkommen so erhöht hat, daß der für die Versicherung bis dahin zu zahlende Betrag nicht mehr zur Befreiung von der Angestelltenversicherung ausreicht. Wird diese Frist versäumt, so besteht keine Versicherungsfreiheit mehr, und es müssen Beiträge zur Angestelltenversicherung gezahlt werden. Nach § 25 der 1. DEVO. darf der Handwerker auf Grund eines abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrages nur einmal Versicherungsfreiheit und dann die Halbversicherung geltend machen; eine Wiederholung dieses Wechsels ist nur auf Grund eines neuen Lebensversicherungsvertrages zulässig. In dem Schreiben des Herrn Reichsarbeitsministers wird festgestellt, daß in dem Falle, in dem der Handwerker die rechtzeitige Anpassung seiner Lebensversicherung an die Einkommensverhältnisse versäumt, dieser zwar verpflichtet ist, für die Zeit der Unterbrechung der Versicherungsfreiheit Beiträge zur Angestelltenversicherung zu zahlen, daß er aber vom Zeitpunkt der Anpassung seiner Lebensversicherung an seine neuen Einkommensverhältnisse mit dem gleichen Versicherungsvertrag wieder die Versicherungsfreiheit geltend machen kann. Es wird ausgeführt, daß der Handwerker nach § 25 der 1. DEVO. sein Wahlrecht auf Grund des Lebensversicherungsvertrages nur einmal ausüben darf, daß es sich aber bei dem Vorgang einer versäumten Anpassung um den Verlust der Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes und unabhängig vom Willen des Handwerkers handelt.

Hat der Handwerker die Versicherung nicht rechtzeitig an seine neuen Einkommensverhältnisse angepaßt und will oder kann er die Lebensversicherung nicht mehr entsprechend erhöhen, so steht es ihm frei, die Halbversicherung zu beantragen. Stellt er diesen Antrag innerhalb der dreimonatigen Frist, so geht er von der Versicherungsfreiheit unmittelbar zur Halbversicherung über. Stellt er den Antrag erst später, nachdem er durch den Verlust der Versicherungsfreiheit zur Zahlung von vollen Beiträgen vorübergehend verpflichtet war, so muß diesem Antrag auf Halbversicherung vom Zeitpunkt der Antragstellung an auch dann entsprochen werden.

Die Einkommensteuerbescheide müssen alle unsere Berufskameraden zur Prüfung ihrer Lebensversicherungen veranlassen, wenn diese zur Befreiung von der Altersversorgung dienen. Kann eine Erhöhung nicht mehr vorgenommen werden, so ist umgehend die Halbversicherung zu beantragen. Wird die Frist versäumt, so ist nach dem angeführten Bescheid des Herrn Reichsarbeitsministers auch nach Ablauf der drei Monate noch die Möglichkeit gegeben, die Versicherung wieder für die Versicherungsfreiheit oder die Halbversicherung zu benutzen. Er hat dann jedoch vom Zeitpunkt des Rechtskräftigwerdens seines neuen Einkommensteuerbescheides bis zum Zeitpunkt der Anpassung seiner Lebensversicherung Beiträge zur Reichsversicherung der Angestellten zu zahlen, ohne daß diesen Beiträgen, wenn er später von der Versicherungsfreiheit wieder Gebrauch macht, eine Gegenleistung entgegensteht. Alle unsere Berufskameraden werden aus diesem Grunde unbedingt auf eine rechtzeitige Anpassung ihrer Lebensversicherung bedacht sein müssen.

Das Schreiben des Herrn Reichsarbeitsministers enthält noch einen weiteren Hinweis, der für unsere Soldaten wichtig ist. Die Notwendigkeit, innerhalb einer dreimonatigen Frist bei Erhöhung des Einkommens die Anpassung vorzunehmen, würde für die zum Kriegsdienst eingezogenen und an der Besorgung ihrer Angelegenheiten dadurch gehinderten Berufskameraden eine Härte bedeuten, und so hat die Reichsversicherung für Angestellte mit Billigung des Reichsversicherungsamtes die entgegenkommende Verwaltungsübung, in die dreimonatige Frist die Zeit der Einziehung zum Kriegsdienst nicht einzurechnen. Auch die zum Heeresdienst eingezogenen Berufskameraden tun, wenn irgend möglich, gut daran, die Anpassung rechtzeitig vorzunehmen; ist dies aber infolge ihrer Einberufung zum Heeresdienst nicht möglich, so entstehen ihnen daraus keine Nachteile.

